

# Recherche RES LEGAL - Netzzugang

## Land: Slowenien

### 1. Netzzugang im Überblick

<b>Interne Daten</b>	<i>Datum der Erstellung:</i> <i>Update vom:</i>	<i>VerfasserIn:</i>	<i>Status:</i> 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
<b>Netzzugang im Überblick (Teaser)</b>	Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien sind nach den allgemeinen energierechtlichen Vorschriften an das Netz anzuschließen. Ein Anschlussvorrang besteht nicht. Ansonsten richtet sich die Netznutzung nach den allgemeinen energierechtlichen Vorschriften und hat diskriminierungsfrei zu erfolgen. Auch der Netzausbau richtet sich nach den allgemeinen energierechtlichen Vorschriften.		
<b>Rechtsvorschriften</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Energiegesetz (Energetski zakon - Uradni list RS - 70/2008 - Energiegesetz)</li><li>• Verordnung über den Netzzugang (Splošni pogoji za dobavo in odjem električne energije iz distribucijskega omrežja električne energije - Uradni list, RS, 126/2007 - Verordnung über den Netzzugang)</li><li>• Bedingungen für den Netzzugang (Splosni pogoje za dobavo in odjem elektricne energije iz distribucijskega omrežja elektricne energije - Bedingungen für den Netzzugang)</li></ul>		
<b>Netzanschluss</b>	Es besteht ein vertraglicher Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Anschluss einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien. Zum Abschluss dieses Vertrages ist der Netzbetreiber nach diskriminierungsfreien Kriterien verpflichtet.		
<b>Netznutzung</b>	Netzbetreiber sind verpflichtet, Strom aus Erneuerbaren Energien zu festen Preisen abzunehmen und zu übertragen, wenn die Kapazität der Anlagen 5 MW nicht überschreitet (Kapitel IV §§ 22a, 23a Energiegesetz). Im Übrigen richtet sich der Netzzugang für Strom aus Erneuerbaren Energiequellen nach den allgemeinen energierechtlichen Vorschriften und hat diskriminierungsfrei zu erfolgen.		
<b>Netzausbau</b>	Im Zuge des Anschlusses von Anlagen zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien kann sich ein Anspruch auf Netzausbau ergeben. Die Kosten für den Netzausbau trägt der Netzbetreiber. Bei überdurchschnittlich hohen Anschlusskosten trägt der Anlagenbetreiber auch einen Teil der Kosten.		

## 2. Rechtsquellen Basisinformationen

<b>Interne Daten</b>	Datum der Erstellung: Update vom:	VerfasserIn:	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	--------------------------------------	--------------	---

<b>Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)</b>	Energetski zakon	Splošni pogoji za dobavo in odjem električne energije iz distribucijskega omrežja električne energije - Uradni list, RS, 126/2007	Splosni pogoje za dobavo in odjem elektricne energije iz distribucijskega omrežja elektricne energije
<b>Titel der Rechtsquelle (lang)</b>			Splosni pogoje za dobavo in odjem elektricne energije iz distribucijskega omrežja elektricne energije - Uradni list RS, 126/2007
<b>Titel der Rechtsquelle (Deutsch)</b>	Energiegesetz	Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Stromlieferung und Stromabnahme aus dem Verteilungsnetz	Allgemeine Bedingungen für die Stromlieferung und Stromabnahme aus dem Verteilungsnetz
<b>Kurzbezeichnung</b>	Energiegesetz	Verordnung über den Netzzugang	Bedingungen für den Netzzugang
<b>Handlungsform</b>	Parlamentsgesetz	Regierungsverordnung	Regelwerk auf der Grundlage von § 70 Energiegesetz.
<b>Gliederung</b>	Kapitel, Paragraphen	Kapitel, Paragraphen	Kapitel, Paragraphen
<b>Inkrafttreten</b>	15.10.1999	31.12.2007	01.01.2008
<b>Letzte Änderung</b>	11.07.2008		
<b>Künftige Änderungen</b>	Es gibt einen Vorschlag über Änderungen und Ergänzungen zum Energiegesetz vom 07.03.2008.		

<b>Zweck</b>	Das Gesetz regelt die Grundsätze der Energiepolitik, des Energiemarktes und enthält auch Regelungen über die Versorgungssicherheit sowie Energieeffizienz.	Die Verordnung regelt das Verhältnis zwischen den Netzbetreibern, den Anlagenbetreibern und den Verbrauchern. Seitdem die allgemeinen Bedingungen für den Verteilungsnetzbetreiber in Kraft getreten sind, gilt diese Verordnung nur noch für den Übertragungsnetzbetreiber.	Diese allgemeinen Bedingungen regeln das Verhältnis zwischen dem Verteilungsnetzbetreiber, dem Anlagenbetreiber und dem Verbraucher.
<b>Bezug Erneuerbare Energien</b>	Das Gesetz bildet die Grundlage für die Förderung von Erneuerbaren Energien durch die Preisregelung. Spezielle Regelungen über Erneuerbare Energien enthält das Gesetz ab Kapitel IX. In den §§ 70, 71 finden sich Regelungen für den Netzanschluss auch in Bezug auf Erneuerbare Energien.	Sie enthält Bestimmungen über den Netzanschluss und den Netzzugang für Erneuerbare Energien.	Sie enthalten Bestimmungen über den Netzanschluss und den Netzzugang für Erneuerbare Energien.
<b>Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)</b>	<a href="http://zakonodaja.gov.si/rpsi/r00/predpis_ZAKO5280.html">http://zakonodaja.gov.si/rpsi/r00/predpis_ZAKO5280.html</a>	<a href="http://zakonodaja.gov.si/rpsi/r05/predpis_D RUG2905.html">http://zakonodaja.gov.si/rpsi/r05/predpis_D RUG2905.html</a>	<a href="http://www.uradni-list.si/1/objava.jsp?urlid=2007126&amp;objava=6422">http://www.uradni-list.si/1/objava.jsp?urlid=2007126&amp;objava=6422</a>
<b>Link zur Rechtsquelle im Volltext (Englisch)</b>			

## 1. Weiterführende Kontakte

<b>Interne Daten</b>	Datum der Erstellung: Update vom:	VerfasserIn:	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	--------------------------------------	--------------	---

Institution (Name)	Website (Startseite)	Name der Kontaktperson (optional)	Telefonnummer (Zentrale)	eMail (optional)
Direktorat za energijo - Direktorat für Energie	<a href="http://www.mg.gov.si/en/areas_of_work/energy/">http://www.mg.gov.si/en/areas_of_work/energy/</a>		+386 140 033 41	gp.mg@gov.si
Javna agencija Republike Slovenije za energijo - Energieagentur	<a href="http://www.agen-rs.si/en/">http://www.agen-rs.si/en/</a>		+386 140 033 41	gp.mg@gov.si

## 2. Netzanschluss

<b>Interne Daten</b>	Datum der Erstellung: Update vom:	VerfasserIn:	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	--------------------------------------	--------------	---

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle		
<b>Anspruchsgrundlage/Adressaten</b>	<input type="checkbox"/> gesetzliche Grundlage <input checked="" type="checkbox"/> vertragliche Grundlage	Der Anspruch auf Netzanschluss ergibt sich aus dem Netzanschlussvertrag. Dazu muss der Anlagenbetreiber zunächst einen Antrag auf Netzanschluss an den Netzbetreiber stellen (Kapitel II § 6 Bedingungen für den Netzzugang; Kapitel IV § 20 Verordnung über den Netzzugang)). Nachdem der Anlagenbetreiber alle erforderlichen Voraussetzungen erfüllt hat, erhält er die Genehmigung für den Netzanschluss (Kapitel II § 7 Bedingungen für den Netzzugang; Kapitel IV § 24 Verordnung über den Netzzugang). Bevor die Anlage an das Netz tatsächlich angeschlossen wird, schließen der Anlagenbetreiber und der Netzbetreiber einen Anschlussvertrag ab (Kapitel II § 20 Bedingungen für den Netzzugang; Kapitel V § 30 Verordnung über den Netzzugang).
	<b>Berechtigter</b>	Anspruchsberechtigter ist der Anlagenbetreiber (Antragsteller) (Kapitel II § 20 Bedingungen für den Netzzugang; Kapitel V § 30 Verordnung über den Netzzugang).
	<b>Verpflichteter</b>	Anspruchsverpflichteter ist der Netzbetreiber (Kapitel II § 20 Bedingungen für den Netzzugang; Kapitel V § 30 Verordnung über den Netzzugang).
<b>Vorrang erneuerbare Energien (qualitative Ausgestaltung)</b>	<input type="checkbox"/> Vorrang für erneuerbare Energien <input checked="" type="checkbox"/> Diskriminierungsfreie Behandlung	Es besteht kein Vorrang für Erneuerbare Energien, sondern lediglich ein Anspruch des Anlagenbetreibers auf diskriminierungsfreie Behandlung nach allgemeinen energierechtlichen Vorschriften (Kapitel IV §§ 22, 23a Energiegesetz).
<b>Kapazitätsbeschränkung (quantitative Ausgestaltung)</b>		
<b>Zeitliche Ausgestaltung</b>	Der Antrag auf Anschluss der Anlage an das Netz und auf Netzzugang muss innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme der „Anlage beantwortet werden (Kapitel VIII a § 64j Energiegesetz). Die Netzanschlussgenehmigung ist für zwei Jahre gültig; sie muss alle zwei Jahre erneuert werden. Bei Verlust der Genehmigung geht auch der Anspruch auf Netzanschluss verloren (Kapitel II § 14 Bedingungen für den Netzzugang; Kapitel II §14 Verordnung über den Netzzugang).	
<b>Entstehung/Durchsetzung</b>	Der Anspruch auf Netzanschluss an das Stromnetz entsteht mit Abschluss des Netzanschlussvertrages (Kapitel IV § 24 Verordnung über den Netzzugang).	

<b>Finanzierung</b>		
	<b>Kostenträger Staat</b>	
	<b>Kostenträger Verbraucher</b>	
	<b>Kostenträger Netzbetreiber</b>	
	<b>Kostenträger Anlagenbetreiber</b>	Der Anlagenbetreiber trägt die Kosten für den Netzanschluss (Kapitel II § 20 Bedingungen für den Netzzugang; Kapitel IV § 20 Verordnung über den Netzzugang, Kapitel X § 70 Energiegesetz).
	<b>Verteilmechanismus</b>	

### 3. Netznutzung

<b>Interne Daten</b>	Datum der Erstellung: Update vom:	VerfasserIn:	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	--------------------------------------	--------------	---

<b>Kurzbezeichnung der Rechtsquelle</b>			
<b>Anspruchsgrundlage/Adressaten</b>	<input type="checkbox"/> gesetzliche Grundlage <input checked="" type="checkbox"/> vertragliche Grundlage	Der Anspruch auf Zugang zum Netz erfolgt auf vertraglicher Grundlage: Nachdem der Netzanschlussvertrag abgeschlossen worden ist, muss der Anlagenbetreiber einen schriftlichen Antrag an den Netzbetreiber auf Netzzugang stellen. Daraufhin überprüft der Netzbetreiber, ob die Voraussetzungen der Genehmigung erfüllt wurden bzw. vorliegen (Kapitel II § 24 Bedingung für den Netzzugang im Falle des Verteilungsnetzes, Kapitel V § 27 Verordnung über den).	
	<b>Berechtigter</b>	Anspruchsberechtigter ist der Anlagenbetreiber, der eine Netznutzungsgenehmigung besitzt (Kapitel II § 24 Bedingungen für den Netzzugang; Kapitel IV § 27 Verordnung über den Netzzugang).	
	<b>Verpflichteter</b>	Anspruchsverpflichteter ist der Netzbetreiber (Kapitel II § 24 Bedingungen für den Netzzugang; Kapitel IV § 27 Verordnung über den Netzzugang).	
<b>Vorrang erneuerbare Energien (qualitative Ausgestaltung)</b>	<input type="checkbox"/> Vorrang für erneuerbare Energien <input checked="" type="checkbox"/> Diskriminierungsfreie Behandlung	Es besteht kein Vorrang für Erneuerbare Energien, sondern nur ein Anspruch auf diskriminierungsfreie Behandlung (Kapitel IV §§ 22, 23a Energiegesetz). Eine Privilegierung von Strom aus Erneuerbaren Energien ergibt sich aber für Anlagen mit einer geringeren Kapazität als 5 MW daraus, dass der Netzbetreiber verpflichtet ist, dem Anlagenbetreiber, der an sein Netz angeschlossen ist, den gesamten Strom zu festen Preisen abzukaufen (Kapitel IV §§ 22a, 23a Energiegesetz).	
<b>Kapazitätsbeschränkung (quantitative Ausgestaltung)</b>			
<b>Zeitliche Ausgestaltung</b>	Der Netzzugangsvertrag kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit abgeschlossen werden (Kapitel II § 31 Bedingungen für den Netzzugang).		
<b>Entstehung/Durchsetzung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Verteilungsnetz.</b> Der Anspruch auf Netzzugang entsteht mit Abschluss des Netzzugangsvertrages (Kapitel III § 36 Bedingungen für den Netzzugang).</li> <li>• <b>Übertragungsnetz.</b> Nach erfolgreicher Überprüfung der Anlage muss der Anlagenbetreiber den Netzzugang verlangen. Dadurch entsteht der Anspruch auf Netzzugang (Kapitel IV, § 27 Verordnung über den Netzzugang).</li> </ul>		
<b>Finanzierung</b>			

	<b>Kostenträger Staat</b>	
	<b>Kostenträger Verbraucher</b>	Nach Auskunft der Slowenischen Energieagentur trägt der Verbraucher die Kosten für die Netznutzung über den Strompreis.
	<b>Kostenträger Netzbetreiber</b>	
	<b>Kostenträger Anlagenbetreiber</b>	
	<b>Verteilmechanismus</b>	

#### 4. Netzausbau

<b>Interne Daten</b>	Datum der Erstellung: Update vom:	VerfasserIn:	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	--------------------------------------	--------------	---

<b>Kurzbezeichnung der Rechtsquelle</b>			
<b>Anspruchsgrundlage/Adressaten</b>	( x ) gesetzliche Grundlage ( ) vertragliche Grundlage	Aus dem Anspruch auf Netzanschluss kann sich auch ein Anspruch auf Netzausbau/-umbau ergeben (Kapitel X § 70 Energiegesetz).	
	<b>Berechtigter</b>	Anspruchsberechtigter ist der Anlagenbetreiber (Kapitel X § 70 Energiegesetz).	
	<b>Verpflichteter</b>	Anspruchsverpflichteter ist der Netzbetreiber (Kapitel X § 70 Energiegesetz).	
<b>Vorrang erneuerbare Energien (qualitative Ausgestaltung)</b>	( ) Vorrang für erneuerbare Energien ( x ) Diskriminierungsfreie Behandlung	Es besteht kein Vorrang für Erneuerbare Energien, sondern eine diskriminierungsfreie Behandlung ist zu gewährleisten (Kapitel IV §§ 22, 23a Energiegesetz).	
<b>Kapazitätsbeschränkung (quantitative Ausgestaltung)</b>	Würden durch den Anschluss der Anlage überdurchschnittlich hohe Kosten anfallen, wäre dies ein Grund für die Verweigerung des Anschlusses seitens des Netzbetreibers (Kapitel VIII a § 64k Energiegesetz). Der Anlagenbetreiber kann jedoch den Anschluss erreichen, wenn er die überdurchschnittlich hohen Kosten selbst trägt (Kapitel X § 71 Energiegesetz, Kapitel VIII a § 64k Energiegesetz).		
<b>Zeitliche Ausgestaltung</b>	Der Zeitpunkt des Netzausbaus richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen.		
<b>Entstehung/Durchsetzung</b>	Der Anspruch auf Netzausbau entsteht mit Vertragsschluss.		
<b>Finanzierung</b>	<b>Kostenträger Staat</b>		
	<b>Kostenträger Verbraucher</b>		
	<b>Kostenträger Netzbetreiber</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Netzausbau/-umbau.</b> Der Netzbetreiber trägt die Kosten für den Netzausbau/-umbau (Kapitel X § 70 Energiegesetz).</li> <li>• <b>Netzausbau/-umbau bei überdurchschnittlich hohen Kosten.</b> Der Anlagenbetreiber trägt einen Teil der überdurchschnittlich hohen Kosten (Kapitel X § 71 Energiegesetz, Kapitel VIII a § 64k Energiegesetz).</li> </ul>	

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Netzausbau/- umbau</b> bei zeitlicher Überschreitung des Genehmigungsverfahrens. Soweit der Anlagebetreiber innerhalb einer 6 Monatsfrist nach Inbetriebnahme der Anlage keine Netznutzungsgenehmigung erhalten hat, kann er die Rückerstattung der Netzausbaukosten verlangen (Kapitel VIII a § 64k Energiegesetz).</li> </ul>
	<b>Kostenträger Anlagenbetreiber</b>	<b>Netzausbau bei überdurchschnittlich hohen Kosten.</b> Der Anlagenbetreiber trägt einen Teil der überdurchschnittlich hohen Kosten (Kapitel X § 71 Energiegesetz, Kapitel VIII a § 64k Energiegesetz).
	<b>Verteilmechanismus</b>	